

Kurzzeitpflege

- **Kurzzeitpflege**
Zusätzlich zur Verhinderungspflege kann einmal im Jahr für vier Wochen Kurzzeitpflege beansprucht werden, wenn bei Verhinderung der Pflegeperson im häuslichen Bereich eine kurzzeitige Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung erforderlich wird. Die Aufwendungen werden bis zu höchstens 1.470 Euro im Jahr ersetzt.

Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege können unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden und werden nicht gegeneinander aufgerechnet.